

COVID-19

Schutzkonzept an der HES-SO Valais-Wallis

Studienjahr 2021-2022

1. Kontext

Im Rahmen seiner Kompetenzen hat der Kanton Wallis für das Schuljahr 2021/2022 für die obligatorischen und Berufsfachschulen sowie die Schulen der Sekundarstufe II ein Schutzkonzept ausgearbeitet. Der Staatsrat hat in seiner Entscheidung die Modalitäten für den Unterricht auf Tertiärstufe festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen und der Tatsache, dass sie sowohl Ausbildungen auf Tertiärstufe A und B als auch auf Sekundarstufe II und auf Nachdiplomstufe anbietet, hat die HES-SO Valais-Wallis ihr Schutzkonzept aktualisiert.

Das nachstehende Schutzkonzept, das von der Direktion im Rahmen ihrer Sitzung vom 21. August 2020 genehmigt und am 23. September 2021 aktualisiert wurde, gilt für alle Hochschulen der HES-SO Valais-Wallis. Die Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO) gab diesbezüglich am 23. September 2021 eine positive Stellungnahme ab. Falls die Gesundheitslage dies erfordert, können zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen vorgenommen werden.

2. Zielsetzungen

Das Schutzkonzept hat zum Ziel:

- a. die Zahl der neuen Fälle einzudämmen;
- b. den Ablauf des Studienjahres unter möglichst normalen Bedingungen sicherzustellen.
- c. gegebenenfalls rasch Anpassungen vornehmen zu können.

3. Grundsätze

- a. Für den Zugang zu den Gebäuden der HES-SO Valais-Wallis ist ein COVID-Zertifikat erforderlich.
- b. Die Vorlesungen an der HES-SO Valais-Wallis finden im Präsenzmodus statt; spezifische Unterrichtsmodalitäten bleiben vorbehalten. Die Prüfungen werden nach den üblichen Modalitäten durchgeführt.
- c. Die Hochschulen bieten Alternativen zum Präsenzunterricht, insbesondere in Form von Fernunterricht.
- d. Praktischer Unterricht, Workshops und Labors finden ausschliesslich im Präsenzmodus statt.
- e. Während einer Übergangsphase, die bis zum 15.11.2021 dauert, organisiert die HES-SO Valais-Wallis für ihre Studierenden und Mitarbeitenden kostenlos gepoolte PCR-Speicheltests.

Alle Schutzmassnahmen müssen strikt eingehalten werden.

4. Richtlinien

I. COVID-Zertifikat

Das Covid-Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testresultat. Es wird ausschliesslich von Personen ab 16 Jahren verlangt.

- a. Für die Studierenden der Tertiärstufe und der Sekundarstufe II gilt in allen Räumlichkeiten der HES-SO Valais-Wallis die COVID-Zertifikatspflicht. Studierende, die über kein COVID-Zertifikat verfügen, müssen sich an den gepoolten PRC-Tests beteiligen, um Zugang zum Standort zu erhalten.
- b. Für Absolvierende einer Nachdiplomausbildung gilt ebenfalls die COVID-Zertifikatspflicht. Sie treffen die nötigen Vorkehrungen, damit sie dieses Zertifikat vorlegen können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Weiterbildung gemäss Entscheid der Direktion der betroffenen Hochschule.
- c. Für externe Referenten und Referentinnen, freie Mitarbeitende, externe Experten und Expertinnen, Besucher/innen, Mieter/innen und Teilnehmende an Veranstaltungen gilt in allen Räumlichkeiten der HES-SO Valais-Wallis die COVID-Zertifikatspflicht.
- d. In den Cafeterias gilt die COVID-Zertifikatspflicht für alle Gäste.
- e. Die Firma ASP führt regelmässig Stichprobenkontrollen durch. Die kontrollierten Personen müssen ihr COVID-Zertifikat oder ihre Testbestätigungen zusammen mit ihrem Mitarbeitendenausweis der HES-SO Valais-Wallis oder ihrem Ausweis vorlegen. Die Kontrollen werden unter Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Verarbeitung der im COVID-Zertifikat enthaltenen Daten beschränkt sich auf deren Kontrolle; die Hochschulen speichern keine Daten.
- f. Zuwiderhandelnde Personen werden von der Firma ASP dem Datenschutzbeauftragten der HES-SO Valais-Wallis gemeldet, der die Direktion der betroffenen Hochschule informiert.
- g. Im Fall eines Verstosses werden von der Direktion der betroffenen Hochschule akademische oder administrative Sanktionen ergriffen.

Gepoolte PCR-Speicheltests

- a. Die HES-SO Valais-Wallis bietet an allen Standorten kostenlos gepoolte PCR-Speicheltests an.
- b. Die Studierenden der Tertiärstufe A und B sowie der Sekundarstufe II, die der COVID-Zertifikatspflicht unterliegen, aber über kein Zertifikat verfügen, müssen an den gepoolten PRC-Speicheltests teilnehmen.
- c. Dies Übergangsmassnahme **gilt bis zum 15. November 2021**. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um nach diesem Datum die geltenden Anforderungen, insbesondere in Bezug auf das COVID-Zertifikat, zu erfüllen.
- d. Diese Tests verleihen ausschliesslich Zugang zu den Räumlichkeiten der HES-SO Valais-Wallis (mit Ausnahme der Cafeterias).
- e. Für negative Testresultate stellt das Labor eine Bestätigung aus.
- f. Mitarbeitenden ohne COVID-Zertifikat wird nachdrücklich empfohlen, sich an den gepoolten PCR-Speicheltests zu beteiligen, um den Ablauf des Studienjahres unter möglichst normalen Bedingungen zu gewährleisten.

II. Hygiene und Verhaltensregeln

- a. Alle an der HES-SO Valais-Wallis anwesenden Personen waschen oder desinfizieren sich die Hände regelmässig und gründlich mit einem Desinfektionsmittel oder mit Seife, vermeiden das Händeschütteln und husten oder niesen in die Armbeuge. Bei Auftreten von Symptomen lassen sie sich testen und bleiben bis zum Erhalt des Testresultats zu Hause.
- b. Gemeinsam genutzte Räume und Arbeitsplätze (Konferenzräume, gemeinsame Büros usw.) müssen vor dem Verlassen desinfiziert werden. Das entsprechende Material wird vom Dienst für Infrastruktur und Sicherheit zur Verfügung gestellt.
- c. Gemeinsam genutzte Räume werden mindestens alle 45 Minuten gelüftet.
- d. Die Dozierenden sind dafür verantwortlich, die Unterrichtsräume während der Vorlesungen mindestens alle 45 Minuten zu lüften. Beim Verlassen der Räume öffnen sie die Fenster. Der Dienst für Infrastruktur und Sicherheit schliesst die Fenster am Abend.

Masken

- a. In den Gemeinschaftsräumen (Gänge, Cafeterias usw.) der HES-SO Valais-Wallis herrscht für alle Personen Maskenpflicht.
- b. Für die Studierenden gilt die Maskenpflicht in den Gemeinschafts- und Unterrichtsräumen.
- c. Dozierende ohne COVID-Zertifikat müssen in den Gemeinschafts- und Unterrichtsräumen jederzeit eine Maske tragen und den Schutzabstand einhalten.
- d. Dozierende mit COVID-Zertifikat müssen in den Gemeinschafts- und Unterrichtsräumen eine Maske tragen, ausser während des Unterrichtens, sofern der Schutzabstand von 1.5m eingehalten wird.
- e. Technische und Verwaltungsmitarbeitende ohne COVID-Zertifikat müssen jederzeit eine Maske tragen und den Schutzabstand einhalten.
- f. Die HES-SO Valais-Wallis stellt ihren Mitarbeitenden Masken zur Verfügung.

Infrastruktur und Material

- a. Die Räume (einschliesslich Türgriffe, Schalter, WC usw.) werden vom Dienst für Infrastruktur und Sicherheit einmal täglich desinfiziert.
- b. Alle Unterrichts-, Konferenz- und Informatikräume sowie Laboratorien werden vom Dienst für Infrastruktur und Sicherheit einmal täglich desinfiziert.
- c. Der Dienst für Infrastruktur und Sicherheit stellt Desinfektionsmittel, Masken und Handschuhe zur Verfügung.
- d. Abends lüftet der Dienst für Infrastruktur und Sicherheit die Unterrichtsräume und schliesst die Fenster.
- e. Der Dienst für Infrastruktur und Sicherheit gewährleistet die regelmässige Leerung der Abfalleimer.
- f. Der Dienst für Infrastruktur und Sicherheit stellt sicher, dass in den Büros der Abstand zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen eingehalten wird. Falls nötig werden Trennwände (sofern möglich aus Plexiglas) angebracht, die nicht verschoben oder entfernt werden dürfen.

III. Mitarbeitende der HES-SO Valais-Wallis

Die COVID-Zertifikatspflicht für das Personal wird gegenwärtig auf kantonaler Ebene geprüft und wurde noch nicht eingeführt.

- a. Mitarbeitenden ohne COVID-Zertifikat wird nachdrücklich empfohlen, sich an den gepoolten PCR-Speicheltests zu beteiligen.
- b. **Gefährdete Personen** treffen alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, damit sie ihre berufliche Tätigkeit ausüben können. Falls spezielle Massnahmen notwendig sind, müssen sie einen Antrag an den/die direkte/n Vorgesetzte/n stellen und ein ärztliches Zeugnis vorlegen.
- c. Personen, **die mit gefährdeten Personen zusammenleben**, treffen alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, damit sie ihre berufliche Tätigkeit ausüben können. Falls spezielle Massnahmen notwendig sind, müssen sie einen Antrag an den/die direkte/n Vorgesetzte/n stellen und ein ärztliches Zeugnis vorlegen.
- d. Im Fall einer Infektion oder Quarantäne gelten die Massnahmen unter **Punkt V und Punkt VI**.
- e. Mitarbeitende, die sich an andere Standorte begeben, halten sich an die dort geltenden Regeln oder ggf. an das vorliegende Schutzkonzept.
- f. **Geschäftsreisen ins Ausland** sind zu beschränken und sind geimpften Personen vorbehalten. Die Reisehinweise des Bundes und des Gastlandes müssen beachtet werden. Die Entwicklung der Situation muss ständig im Auge behalten werden, insbesondere eine eventuelle obligatorische Quarantäne bei der Rückkehr aus dem Ausland.

Heimarbeit

- a. Die Weiterführung der Arbeit im Homeoffice muss mit der Organisation und der Art der beruflichen Tätigkeit, den Anforderungen des Arbeitgebers und den Arbeitsbedingungen zu Hause kompatibel sein (eigener Arbeitsplatz, Ergonomie, Möglichkeit, sich der beruflichen Tätigkeit zu widmen).
- b. Die Modalitäten der Arbeit im Homeoffice werden von dem/der direkten Vorgesetzten festgelegt.
- c. Aus organisatorischen Gründen und zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ist ein fehlendes COVID-Zertifikat kein ausreichender Grund, um Heimarbeit leisten zu können.
- d. Das technische und Verwaltungspersonal sowie der Mittelbau müssen alle in Heimarbeit geleisteten Stunden im SAP-System erfassen. In dieser Übergangsphase sind für die Arbeit im Homeoffice keine zusätzlichen Entschädigungen vorgesehen.

IV. Unterricht auf Tertiärstufe A und B, Nachdiplomstufe und Sekundarstufe II (EFZ, Zusatzmodule, Fachmatura, Passerellen)

- a. Studierende, die der COVID-Zertifikatspflicht unterliegen und sich am Standort befinden, müssen ihr COVID-Zertifikat oder ihre Testbestätigung zusammen mit ihrem Studierendenausweis oder Personalausweis jederzeit vorlegen können.
- b. **Gefährdete Studierende** treffen alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, damit sie an den Vorlesungen teilnehmen können. Falls besondere Massnahmen notwendig sind, wenden sie sich an ihre/n Verantwortliche/n und legen ein ärztliches Zeugnis vor.
- c. Studierende, **die mit gefährdeten Personen zusammenleben**, treffen alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, damit sie an den Vorlesungen teilnehmen können. Falls besondere

Massnahmen notwendig sind, wenden sie sich an ihre/n Verantwortliche/n und legen ein ärztliches Zeugnis vor.

- d. Im Fall einer Infektion oder Quarantäne gelten die Massnahmen unter **Punkt V und Punkt VI.**
- e. Austauschprogramme unter der Leitung von MOVE werden nach Vereinbarung mit der Gastinstitution durchgeführt. Die Richtlinien des Bundes, der HES-SO und von MOVE müssen eingehalten werden. Eine Impfung kann unter Umständen vorausgesetzt werden.

V. Personen (Studierende und Mitarbeitende) mit Krankheitssymptomen

- a. Personen, die Symptome aufweisen, lassen sich testen (Liste der Testzentren).
- b. Personen, die an der HES-SO Valais-Wallis **Symptome aufweisen**, gehen nach Hause und lassen sich testen.
- c. Bis zum Erhalt des Testergebnisses bleiben die Personen in Absprache mit ihrem Hausarzt oder der kantonalen Einheit für übertragbare Krankheiten in Isolation.
 - Die Mitarbeitenden informieren ihre/n direkte/n Vorgesetzte/n.
 - Die Studierenden informieren die für ihre Hochschule zuständige Person.
- d. Die Massnahmen werden in Absprache mit dem Hausarzt oder der kantonalen Einheit für übertragbare Krankheiten getroffen.

VI. Positiv getestete Personen oder Personen, die sich in Quarantäne begeben müssen

- a. Im Fall eines **positiven Tests** halten sich die betroffene Person und die Hochschule an die Anweisungen der kantonalen Einheit für übertragbare Krankheiten und der Pflegefachfrau am Arbeits- und Ausbildungsplatz.
 - Die Mitarbeitenden informieren ihre/n direkte/n Vorgesetzte/n und den Personaldienst (srh@hevs.ch) über die Isolationsmassnahmen.
 - Die Studierenden informieren die für ihre Hochschule zuständige Person über die Isolationsmassnahmen.
 - Mitarbeitende, die sich in Quarantäne befinden, arbeiten sofern möglich von zuhause aus.
 - Studierende, die sich in Quarantäne befinden, führen ihr Studium mittels der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und gemäss Absprache mit der für die Ausbildung verantwortlichen Person weiter.
- b. Informationen über Personen, die in Quarantäne sind oder am Coronavirus erkrankt sind, werden gemäss den Richtlinien der kantonalen Einheit für übertragbare Krankheiten erteilt. Solange kein COVID-Risiko besteht, geht der Schutz der Persönlichkeit vor.
- c. Ab dem 3. Krankheitstag muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden

VII. Mediatheken

- a. Die Mediatheken der HES-SO Valais-Wallis sind ausschliesslich für interne Nutzer/innen für die Ausleihe und Rückgabe von Dokumenten geöffnet.
- b. Für externe Nutzer/innen bieten die Mediatheken einen Click & Collect-Dienst.

VIII. Cafeterias der Standorte der HES-SO Valais-Wallis

- a. In den Cafeterias gilt die COVID-Zertifikatspflicht. Die Bestätigung der gepoolten PCR-Speicheltests ersetzt das COVID-Zertifikat nicht.
- b. Die Cafeterias halten sich an die branchenspezifischen Richtlinien und führen die notwendigen systematischen Kontrollen durch.
- c. Vor dem Verlassen der Cafeteria müssen die Mitarbeitenden ihren Platz desinfizieren.

IX. Veranstaltungen, die von Mitgliedern der HES-SO Valais-Wallis organisiert werden (Sitzungen, Treffen, Ausstellungen der Bachelorarbeiten, Veranstaltungen der Studierenden)

- a. **Mitglieder der HES-SO Valais-Wallis dürfen Veranstaltungen durchführen. Für diese Veranstaltungen besteht eine COVID-Zertifikatspflicht.**
- b. Apéros usw. dürfen in den Cafeterias oder Restaurants unter der Verantwortung des Betreibers durchgeführt werden, sofern die Bestimmungen der Branche eingehalten werden.
- c. Mitglieder der HES-SO Valais-Wallis, die ein Apéro usw. organisieren, müssen sicherstellen, dass die Teilnehmenden über ein COVID-Zertifikat verfügen.
- d. Für ausserhalb der HES-SO Valais-Wallis durchgeführte Veranstaltungen muss den zuständigen Behörden (KWRO oder Gemeinde) ein Schutzplan gemäss den Auflagen des Bundes und des Kantons zur Genehmigung unterbreitet werden.

X. Nutzung von Räumlichkeiten der HES-SO durch externe Personen

- a. Die HES-SO Valais-Wallis stellt ihre Räumlichkeiten externen Personen gemäss den Bedingungen unter **Punkt IX** zur Verfügung. Akademische Aktivitäten haben Vorrang.
- b. Für alle Veranstaltungen an den Standorten der HES-SO Valais-Wallis besteht eine COVID-Zertifikatspflicht.
- c. Externe Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen an der HES-SO Valais-Wallis müssen sicherstellen, dass die Teilnehmenden über ein COVID-Zertifikat verfügen.
- d. Externe Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen an der HES-SO Valais-Wallis müssen den zuständigen Behörden (KWRO oder Gemeinde) ein Schutzplan gemäss den Auflagen des Bundes und des Kantons zur Genehmigung unterbreitet werden.

XI. Informationen zum Virus

- a. Die Dozierenden weisen die Studierenden auf die Hygienemassnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus hin und stellen deren Einhaltung sicher.
- b. Die Direktion informiert in diesem Zusammenhang regelmässig über die Situation und appelliert an die Verantwortung aller.
- c. Auf der Website <https://bag-coronavirus.ch/downloads/> steht Informationsmaterial zum Schutz gegen das Coronavirus zur Verfügung. Auf dem [Intranet](#) der HES-SO Valais-Wallis finden Sie alle wichtigen Informationen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.
- d. Plakate mit Informationen zur Zertifikatspflicht und den Hygieneregeln werden an allen relevanten Orten der Schule aufgehängt.
- e. Jede/r Einzelne ist für die Einhaltung der vom BAG erlassenen Regeln und Massnahmen zum Kampf gegen die Ausbreitung des Virus verantwortlich.

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie sich alle strikt an dieses Schutzkonzept halten, damit der einwandfreie Ablauf des Studienjahres gewährleistet werden kann.

Gültig ab: 27.08.2020 (aktualisiert am: 20. September 2021)

Verabschiedet von der Direktion am 23. September 2021.

François Seppey
Industrie 23
1950 Sitten
058 606 85 02